

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.322.738

Wien, am 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2023 unter der Nr. **14895/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Reaktion Österreichs auf die Causa von der Leyen/Bourla“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. *Wie wurde bis jetzt auf die Causa betreffend des Impfstoffdeals zwischen von der Leyen und Bourla seitens Österreichs offiziell reagiert?*
2. *Wurde die österreichische Regierung über die Inhalte der Gespräche bzw. der schriftlichen Kommunikation aller Art (auch Whatsapp) zwischen der EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen und dem Pfizer-Chef Bourla informiert?
 - a. Falls ja, auf welche Art?
 - b. Falls ja, wann?
 - c. Falls ja, wer wurde genau in Österreich informiert?
 - d. Falls nein, haben Sie die EU-Kommissionspräsidentin gebeten, Ihnen die Informationen zu geben?
 - i. Falls ja, was war ihre Antwort?*

ii. Falls nein, warum nicht?

3. *Die EU wird auch von Österreich mitfinanziert. Welche politischen Konsequenzen wird Österreich aus dem intransparenten Umgang mit dem Geld der Steuerzahler ziehen?*

Hierzu liegen mir keine Informationen vor.

Zu den Fragen 4 und 6:

4. *Welche rechtlichen Konsequenzen wird Österreich aus dem intransparenten Umgang mit dem Geld der Steuerzahler ziehen?*
 - a. *Wird ein Verfahren gegen die EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen seitens Österreichs eröffnet?*
 - b. *Wird ein Verfahren gegen den Pfizer-Chef Albert Bourla seitens Österreichs eröffnet?*
6. *Gab es auch in Österreich, so wie Frederic Baldan aus Belgien argumentiert, mutmaßliche Verstöße bei der Verwendung der öffentlichen Finanzen unseres Landes bei der Impfstoffbeschaffung durch die EU?*

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz dient dazu, die Geschäftsführung der Bundesregierung und somit die Vollziehung zu überprüfen. Die Mitglieder der Bundesregierung können dabei über sämtliche mit der Vollziehung zusammenhängende Gegenstände befragt werden. Interne Angelegenheiten der EU-Institutionen stellen demgegenüber jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung dar. Ich ersuche daher um Verständnis, dass diese Fragen nicht beantwortet werden können.

Zu Frage 5:

5. *Werden Sie sich an Ihre Kollegen im Ausland wenden und das Abberufen der EU-Kommissionspräsidentin fordern, da sie dem Ansehen der EU schadet?*

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz dient dazu, die Geschäftsführung der Bundesregierung, also die Vollziehung, zu überprüfen. Die Mitglieder der Bundesregierung können dabei über sämtliche mit der Vollziehung zusammenhängenden Gegenstände befragt werden.

Persönliche Meinungen und Einschätzungen stellen demgegenüber keine Gegenstände der Vollziehung dar und unterliegen somit nicht dem Interpellationsrecht.

Karl Nehammer